

# Zustimmungserklärung

(vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

**für die** \_\_\_\_\_  
(Wahlart)

**am** \_\_\_\_\_  
(Wahldatum)

**im/in** \_\_\_\_\_  
(Wahlgebiet - Landkreis/ Gemeinde <sup>1)</sup>/ Verbandsgemeinde/ Ortschaft)

## Ich

Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_

Beruf oder Stand: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

gebe meine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber im Wahlvorschlag mit der Bezeichnung

\_\_\_\_\_  
(Name der Partei/ Kennwort der Wählergruppe/ gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung/ Einzelbewerber) <sup>1)</sup>

für die oben bezeichnete Wahl zu.

Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt hingewiesen, versichere ich an Eides statt:

Ich versichere, dass ich für keinen weiteren Wahlvorschlag für die oben bezeichnete Wahl meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich besitze die Staatsangehörigkeit folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union:

\_\_\_\_\_  
(Name des Mitgliedstaates)

Ich erkläre, dass ich nach den Rechtsvorschriften des vorgenannten Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen bin oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren habe (nur bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union).

Mir ist bekannt, dass sich nach § 156 StGB strafbar macht, wer eine Versicherung an Eides statt falsch abgibt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung als Bewerber nach § 30 in Verbindung mit § 23 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit dem § 30 in Verbindung mit den §§ 23, 24, 27 und 28 KWG LSA und §§ 38 a und 39 in Verbindung mit §§ 30, 34 und 35 KWO LSA.

Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen nach § 30 Abs. 6 KWG LSA in Verbindung mit § 39 Abs. 2 KWO LSA und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 29 KWG LSA in Verbindung mit § 37 KWO LSA verarbeitet.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die der Bewerbung einreichende Partei oder Wählergruppe ( \_\_\_\_\_ )<sup>1)</sup>.

Nach Einreichung der Bewerbung beim zuständigen Wahlleiter ist der Wahlleiter (Postanschrift: \_\_\_\_\_ )<sup>2)</sup>

für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss (Postanschrift: c/o zuständige Wahlleiter, siehe oben Nummer 3).

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 80 Abs. 4 KWO LSA).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 KWO LSA. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bürgermeisters, Verbandsgemeindebürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 30 in Verbindung mit § 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen.
8. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 KWG LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

1) Name und Kontaktdaten sind einzutragen.  
2) Kontaktdaten des zuständigen Wahlleiters sind einzutragen.